



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Zusammenfassung

Bekämpfung der Arbeitsausbeutung in der Schweiz

Originaltitel: Répression de l'exploitation du travail en Suisse : étude de faisabilité sur la mise en œuvre de l'article 182 CP à la lumière des droits humains

Originalsprache: Französisch

Autorinnen: Anne-Laurence Grad unter Mitarbeit von Johanna Probst

Erscheinungsdatum: Bern, 1. März 2019

Umfang: 50 Seiten

Abrufbar: skmr.ch > Publikationen > Studien und Gutachten

Diese Zusammenfassung ist eine Übersetzung der deutschen Version in der Studie.

Arbeitsausbeutung existiert auch in der Schweiz. Sie ist gemäss Artikel 182 des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar. Allerdings werden die Täter nur in seltenen Fällen verurteilt. Als Ursachen für die ungenügende Strafverfolgung nennt die Studie „Répression de l'exploitation du travail en Suisse : étude de faisabilité sur la mise en œuvre de l'article 182 CP à la lumière des droits humains“ die Definitionsunschärfe der relevanten Begriffe und mangelnde Sensibilisierung bei den zuständigen Behörden. Die Studie diskutiert auch die Frage, ob eine neue, spezifisch auf die Arbeitsausbeutung gerichtete Strafnorm sinnvoll wäre.

Ab wann gilt Arbeitsausbeutung als Menschenhandel?

Kapitel II der vorliegenden Studie stützt sich auf die Erkenntnisse der Studie von Probst und Efiounayi-Mäder (2016). Arbeitsausbeutung existiert auch in der Schweiz. Jedoch werden nur wenige Fälle (von der Polizei) aufgedeckt. In noch weniger Fällen kommt es zu einer strafrechtlichen Verurteilung gemäss Artikel 182 des Strafgesetzbuches: nur sechs Fälle seit Inkrafttreten der Bestimmung im Jahre 2007. Die vorliegende Studie untersucht, unter welchen Umständen Arbeitsausbeutung von den Gerichten im Sinne von Artikel 182 als Menschenhandel beurteilt wurde und unter welchen Umständen nicht. So konnten erste Überlegungen zu den möglichen Ursachen für die Ermessensdifferenzen angestellt werden. Diese Ursachen wird der Themenbereich Migration des SKMR in einer künftigen empirischen Studie im Jahr 2019 weiter untersuchen. Die empirische Studie steht auch im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Schaffung einer neuen Strafnorm für Fälle von Arbeitsausbeutung, die nicht alle Merkmale von Menschenhandel erfüllen.

Die vorliegende Studie untersucht nicht nur die Auslegung und Praxis des Schweizer Strafrechts, sondern analysiert diese auch vor dem Hintergrund der internationalen Menschenrechte. Die Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichten sich nämlich gemäss Artikel 4 der Konvention, in ihrem nationalen Recht den Menschenhandel unter Strafe zu stellen, wie es die Palermo-Konvention und das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vorsehen. Zudem sind die Justizbehörden der Vertragsstaaten verpflichtet, sich an die internationale rechtliche Definition von Menschenhandel zu halten und diese nicht in einem engeren Sinne auszulegen.

Fehlende Definition von „Ausbeutung“?

In Kapitel III der vorliegenden Studie werden Fälle von Arbeitsausbeutung untersucht, die zu einer Verurteilung aufgrund von Menschenhandel geführt haben. Diese werden mit Fällen verglichen, die zu keiner Verurteilung aufgrund dieser Straftat geführt haben. Der Fokus der Studie liegt auf Angestellten in Privathaushalten und der Zwangsbettelei. Zudem werden einzelne Fälle aus weiteren Sektoren untersucht, die besonders anfällig für Ausbeutung sind, wie z.B. die Gastronomie und der Umzugssektor. Die Fälle aus diesen Sektoren führten zwar zu keiner strafrechtlichen Verurteilung, wurden aber beispielsweise von einem erstinstanzlichen Gericht als potenzielle Fälle von Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung bewertet.

Kapitel IV fasst die Erkenntnisse aus der Untersuchung zusammen: Die Feststellung von Ausbeutung ist ausschlaggebend dafür, ob ein Gericht einen Fall als Menschenhandel einstuft oder nicht. Diese Schlussfolgerung bestätigt die Ergebnisse einer Untersuchung der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust), die auf europäischer Ebene zur selben Thematik durchgeführt wurde. Wie in Kapitel II bereits erwähnt, wird der Begriff „Ausbeutung“ weder im Rahmen der einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente noch im Rahmen des Schweizer Rechts definiert. Folglich ist die Auslegung des Begriffs nicht einheitlich und unterliegt dem Interpretationsspielraum der Behörden. Die Ermessensdifferenzen bei den untersuchten Fällen sind jedoch nicht nur auf die unterschiedlichen Auslegungen der Rechtsbegriffe zurückzuführen. Auch unterschiedliche strafrechtliche Verfolgungsstrategien und ein unterschiedliches Mass an Sensibilisierung der Akteure für die Thematik sind wichtige Faktoren.

Eine empirische Studie soll Klarheit schaffen

In der vorliegenden Machbarkeitsstudie werden mehrere Forschungsfragen vorgeschlagen. Diese sollen im Rahmen einer empirischen Studie Akteuren gestellt werden, die in die Vorbeugung und Bestrafung von Arbeitsausbeutung involviert sind. Es sind dies z.B. Polizei, Gewerkschaften, Arbeitsbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte. Die Fragen gehen auf folgende Punkte ein: Interpretation des Begriffes „Ausbeutung“ durch die Akteure; ihre Wahrnehmung von Fällen, bei welchen eine doppelte Ausbeutung vorliegt (sexuelle Ausbeutung und Arbeitsausbeutung); strafrechtliche Verfolgungsstrategien bei Menschenhandel und Wucher; sowie ihre allgemeine Einschätzung des Artikels 182 des Schweizerischen Strafgesetzbuches als Mittel zur Strafverfolgung bei Arbeitsausbeutung.

Abschliessend wird in der vorliegenden Machbarkeitsstudie festgestellt, dass in einigen Fällen der Begriff „Menschenhandel“ im Vergleich zur internationalen rechtlichen Definition sehr eng ausgelegt wird. Eine breitere Auslegung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung könnte eine neue strafrechtliche Norm überflüssig machen. Allerdings könnte eine neue strafrechtliche Norm für diejenigen Fälle von Arbeitsausbeutung sinnvoll sein, in denen Menschenhandel im Zusammenhang mit Formen der Selbstausbeutung festgestellt wird. Die Zahl solcher Arbeitsverhältnisse steigt im Zuge der Digitalisierung der Arbeitswelt und der Plattformökonomie. Obwohl diese Arbeitsverhältnisse derzeit die Merkmale von Menschenhandel nicht erfüllen, könnte künftig ein angemessener rechtlicher Rahmen für solche Fälle notwendig werden. Dieser Thematik soll in der empirischen Studie ebenfalls nachgegangen werden.